BERICHTIGUNG

In den Ausführungen des Herrn K. Schoch (« Christi Kreuzigung am 14. Nisan », *Biblica* 1928, Januar) sind Behauptungen enthalten, die ich berichtigen muss. Hr. Schoch schrieb S. 50, ich hätte « das Neulicht des 23. März 30 n. Chr. ganz gleich wie das vom 13. März 1918 behandelt, trotzdem sie den grössten Gegensatz zu einander bilden » und S. 53 behauptet er sogar, ich hätte « diese beiden grundverschiedenen Neulichte *identifiziert* ». Was Hr. Schoch zu dieser unrichtigen Behauptung ausgenutzt hat, ist folgendes: S. 120 u. 129 (in meinem Buch « Der Stern des Messias ») habe ich die astronomischen Formeln, wonach die Sichtung des Neulichts aus der Azimuth-Differenz und der Mondhöhe gefolgert werden soll, besprochen und ihre Anwendung abgelehnt. Denn 1) sie waren, wie ich S. 120 gezeigt, zur Zeit unzuverlässig – die atmosphärischen Bedingungen können die Ergebnisse der astronomischen Rechnung *wesentlich beeinflussen*, 2) die Lösung des Problems, um das es sich handelt, wird auch auf anderem Wege, ohne Formeln, wie der Leser bald sehen wird, erreicht, was ich S. 124 und 130 dargetan habe. Aus diesen Gründen habe ich mich nur an die Tatsachen gehalten, d. h. an die tatsächlich beobachtete Zwischenzeit zwischen Neumond und Neulicht, und habe dabei folgendes geschrieben: bei den auf meine Anregung in Nordpalästina, Nordarabien und Syrien vorgenommenen Neulichtbeobachtungen, « war das Resultat, dass bei 23 erfolgreichen Beobachtungen die schmale Sichel 29 $^1/_2$, 27, 26 und am 13. März 1928 sogar schon 20 Stunden nach der Konjunktion deutlich gesehen wurde ». Auf diese Tatsache habe ich noch an einer anderen Stelle meines Buches verwiesen. Und nun folgerte ich so; weil am 23. März 30 abends der junge Mond 22 Stunden alt war, und weil in jenen Gegenden das Neulicht schon 20, ja sogar schon 18, 8 Stunden nach der Konjunktion gesehen worden ist, so *kann man annehmen*, dass es auch am 23. März 30 gesichtet wurde. So haben ausser mir auch Wurm, Richter, Hontheim und der holländische Astronom Oudemans gedacht. Da die Entscheidung über den 1. Nisan 30 auf andere Weise erzielt wurde, so ging ich auf jene astronomischen Formeln nicht ein. Die Behauptung, ich hätte jene beiden Neulichte identifiziert, ist unrichtig.

Auf S. 51. behauptet Hr. Schoch, ich hätte S. 124 und 130 meine « Rückdatierungstheorie entwickelt », deren « Unhaltbarkeit

man eigentlich gar nicht zu beweisen braucht »..., « alle Theologen und Historiker sind davor zu warnen, diese Rückdatierungstheorie anzunehmen »... Über diese Warnung wird ein Theologe oder Historiker, der den wahren Sachverhalt kennen lernt, wohl anders denken als ihr Urheber. – Dass Rückdatierungen tatsächlich vorkamen, sogar 4 oder 5 Tage nach Monatsanfang, ja dass sie in den Festmonaten Nisan und Tischri *geboten* waren, wenn nämlich der Gerichtshof durch Zeugenaussagen über das Neulicht überführt wurde, das ist offenbar Herrn Schoch unbekannt (vgl. z. B. E. BANETH, *Mischnajot* 1913 S. 381 und 398; MAIMONIDES S. 18, Nr. 15). Bei mir liegt aber keine Rückdatierung vor, – weder direkt noch indirekt habe ich davon gehandelt. Am 22. März 30 war abends 8^h 21^m Jerusalemer Zeit Neumond; am 23. März war Sonnenuntergang 6^h 15^m, der junge Mond war also jetzt 22 Stunden alt. Auf das Neulicht an diesem Abend wartete alles, weil von ihm der Anfang des Festmonats Nisan und die Lage des Passah abhing. Erschien es aber am 23. nicht, dann war der Mond am nächsten Abend 46 Stunden alt, war breiter als am Vorabend, stand auch höher am Himmel, und da er 1 Stunde 34 Min. nach der Sonne unterging, so konnte er noch an dem Tage, der am Vorabend begonnen hatte, gesehen werden, natürlich auch in Jerusalem, vom Gerichtshof selber. (Der Tag endigte erst nach Sonnenuntergang, wenn ein grösserer oder 2 kleinere Sterne erschienen). Da die Fachmänner des Hohenrats wussten, dass schon am Vorabend nahezu ein ganzer Tag nach dem Neumond verstrichen war, und da der Monat sich eng an den Mondlauf anschliessen musste – das war religiöse Pflicht! – so wurde noch jener Tag als 1. Nisan geheiligt; dieser fiel also zum grössten Teil mit dem 24 März zusammen. Das war keine Rückdatierung, sondern ein regelrechtes, wenn auch seltenes Verfahren. Die Rückdatierungen entstanden folgendermassen: wenn am 30. Tage bis zum Abend keine Neulicht-Beobachtung gemeldet wurde, dann war der nächste Tag der Erste des neuen Monats; denn Monate von 31 Tagen gab es nicht. Wenn nun aber nach etlichen Tagen Zeugen kamen, die am Abend des 29. Tages die Mondsichel gesehen hatten, und wenn in einem scharfen Verhör ihre Beobachtung sich als richtig erwies, dann musste der Gerichtshof den Monatsanfang um einen Tag zurückdatieren. Hiervon ist in meinem Fall nicht im entferntesten die Rede.

Berlin N. O. 18.

Prof. OSWALD GERHARDT
D. theol. h. c.